



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Henkel, Wilhelm: Aus der Bastille

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mus der Bastille.

Als die Thore der alten Zwingburg des französischen Königthums im Faubourg St. Antoine durch den müthenden Anprall der Pariser Pöbelhaufen gesprengt waren, wurden die seit Jahrhunderten aufgespeicherten Actenmassen des Gefängnißarchivs während der Durchstöberung der inneren Räume unterschiedslos auf den Hof geschleudert. Dort blieben sie Wind und Wetter und tausend Zufälligkeiten ausgesetzt so lange liegen, bis sie eine Zufluchtsstätte im Kloster St. Germain des Prés und noch später im alten Arsenalgebäude fanden. Die sowohl für die Sitten- wie auch für die politische Geschichte der Zeit wichtigen und interessanten Urkunden haben da seit der Revolution bis zum Jahre 1840 unbeachtet im Staube der Vergessenheit gelegen. Dann erst wurden sie von dem gelehrten Archivar Ravaisson gewissermaßen neu entdeckt, mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gesichtet, historisch geordnet und nach langjähriger Arbeit mit Genehmigung der Staatsregierung dem Drucke übergeben. Die jetzt vorliegenden sechs Bände umfassen die mit ausführlichen Einleitungen und Erläuterungen oder eigentlich geschichtlichen Abhandlungen versehenen Texte von 1659 bis 1681, sowie die nicht minder interessanten, gleichzeitig wieder aufgefundenen Acten der Pariser Polizei von Colbert bis zum Jahre 1774; sie werden unter den gediegensten Quellenarbeiten der französischen Geschichtschreibung stets einen ehrenvollen Platz behaupten.

Unter der Regierung des weltklugen und diplomatischen Karl V., der den aufstrebenden Freiheitsfinn so trefflich zu bemeistern und dennoch Bürger und Adel an sich zu fesseln verstand, wurde im Jahre 1369 der Grundstein zu der Feste gelegt, die nicht bloß gegen den äußern Feind als Bollwerk dienen sollte. Denn kaum war der Bau vollendet, als auch schon der Verwalter der königlichen Finanzen, der ihn geleitet hatte, Hugues Aubriot, als erster unfreiwilliger Inzasse und wahrscheinlich nicht ohne guten Grund hineinwandern mußte. Indessen wurde die Bastille damals in erster Linie als Befestigungswerk angesehen. Ein Jahrhundert später legte das königliche Scheusal Louis XI. hier seine berüchtigten Menschenkäfige an, und noch später unter der Liga mußte einmal das Richtercollegium des Pariser Parlaments

in pleno sein Quartier in der Bastille aufschlagen. Aber erst unter Richelieu's Schreckensherrschaft, seit 1624, wurde dieselbe zum Staatsgefängniß im vollen Sinne des Wortes. Die Urtheilssprüche der famosen Commissionen, welche seine Eminenz allen Gesezen zum Hohn in einzelnen Fällen beliebig einsetzte, und instruirte, füllten innerhalb des Zeitraumes von 1624 bis 1640 die Bastillenräume mit Unglücklichen aus allen Volksklassen. Etwas anders wurde es, als mit dem Losungsworte L'état c'est moi das goldne Zeitalter der absoluten Monarchie seinen Anfang genommen hatte. Denn namentlich in den ersten Jahren der Regierungszeit Ludwig's XIV. öffneten sich die Gefängnißthüren keineswegs nur den Opfern der Despotenlaune oder der religiösen Unduldsamkeit. Die Religions- und Bürgerkriege, an denen das Land so lange gelitten hatte, brachten, wie in Deutschland der dreißigjährige Krieg, eine entsetzliche Verwilderung der Gemüther und Sittenverderbiß in ihrem Gefolge mit sich. Völlerei und Kauflust waren beim Adel und in den unteren Volksschichten an der Tagesordnung; das Leben der Einzelnen, die Staatsgeseze und die Familienbande wurden so wenig heilig gehalten, daß es einer eisernen Faust bedurfte, um die Autorität einigermaßen wieder herzustellen. Daher erscheinen die energischen Maßregeln Ludwig's völlig gerechtfertigt und würden seinem Namen noch mehr Ehre machen, wenn dabei sittlicher Abscheu die alleinige Quelle seiner Handlungen gewesen wäre, und es nicht vielmehr feststände, daß die Repräsentation vor dem Auslande und die Glorie seines eigenen, persönlichen Regimentes ihm als oberster Gesichtspunkt galten. Denn die Nation, wie er selbst sagt, ist für sich allein überhaupt kein „Körper“ und existirt durchaus nur in der Person des Königs. Dieser königliche Pantheismus, wenn man es so nennen darf, führte ihn dann zu dem Dogma von der unbeschränkten Herrschaft über die Gewissen der Unterthanen und hob ihn über die einfachsten und ursprünglichsten Rechtsgrundsätze hinweg. Als gewohnheitsmäßiger Verächter der Geseze und Ueberlieferung hielt er es auch ähnlich mit der alten Sazung, daß Niemand von andren, als von seinen natürlichen Richtern vernommen und verurtheilt werden dürfe und hielt consequenter Weise an dem von seinen Vorgängern auf dem Throne usurpirten Vorrechte fest, die Rechtsentscheidungen der obersten Gerichtshöfe jederzeit durch die königliche Jurisdiction illusorisch zu machen. Die famose Erfindung der lettres de cachet, die von den deutschen Lilliputdespoten von den Tagen, da Schubart auf dem Hohenasberg saß bis zu Jordan's Kerkerhaft auf dem Marburger Schlosse so wirksam benutzt wurden, ist das bekannteste Symbol der Willkürherrschaft jener Zeit.

Geruheten Se. Majestät irgend einen Unterthan auf beliebige Dauer der Bastille zu überliefern, so genügten die wenigen von allerhöchster Hand unterzeichneten und von einem Minister contrasignirten Worte: „Es wird befohlen,

daß Herr K. verhaftet und nach der Bastille abgeführt werde. Seine Majestät ertheilen dem Gouverneur die Weisung, ihn bis auf Weiteres unter seine Obhut zu nehmen.“*) Betraf der Haftbefehl eine hochgestellte Persönlichkeit, so überbrachte ihn ein Commando Musketiere, wie in der Cäsarenzeit die Centurionen Schwert oder Strick. Wenn es sich um einen Bürgerlichen handelte, so erhielten etliche Polizeisergeanten einfach den Befehl, die Verhaftung ohne Verzug und Aufsehen vorzunehmen. Bei Einbruch der Nacht erschienen die Schirren, und sobald das Stäbchen in der Hand des Commissärs, das Symbol der königlichen Jurisdiction, die Schulter des Verhafteten berührt hatte, gehörte sein Corpus dem König. Der Transport geschah im Wagen. Sobald derselbe vor der ersten Schildwache der Bastille angelangt war, erschallte das *Qui vive* und als Antwort *Ordre du roi*. Ein Unterofficier visirte den Verhaftungsbefehl und signalisirte nach der Hauptwache. Die Mannschaft trat unters Gewehr, zwei Officiere nahmen den Gefangenen in Empfang und überlieferten ihn an den Commandanten. Alle Gefangenen zerfielen in zwei Klassen. Zur einen gehörten Alle, welche ohne Urtheilsspruch und auf unbestimmte Dauer, meistens nur um gebessert oder eingeschüchert zu werden, hinter Schloß und Riegel gehalten wurden. Alle Uebrigen blieben ebenfalls je nach Gutdünken eingesperrt, wurden aber nach Verlauf einiger Zeit gewöhnlich vor die Schranken des Parlaments oder einer auf allerhöchste Ordre besonders eingesetzten Commission gestellt. War erst das „Schuldig“ ausgesprochen, so geschah von dem Augenblicke an die Procedur nicht mehr im Namen des Königs, sondern des betreffenden Collegiums. Und dabei galt der eigenthümliche Brauch, wenn der Delinquent wegen noch so vieler Einzelvergehen belangt war, in dem Straferkenntniß nur einen einzigen Anklagepunkt namhaft zu machen. Natürlich machte das in vielen Fällen den irrthümlichen Eindruck übermäßiger Strenge, während der Zweck Vertuschung und Fälschung des jährlichen Facit der Criminalstatistik war. Der Vollziehung der Todesstrafe ging noch die Tortur voraus, die leichtere bestand in dem bekannten spanischen Stiefel; weit furchtbarer soll die sogenannte Wasserprobe gewesen sein. Der Unglückliche wurde wagerecht auf eine hölzerne Fritsche gestreckt. Der Folterknecht schüttete dann portionenweise und allmählich sechs bis acht Schoppen Wassers durch einen in den Mund gefügten Trichter, wodurch die inneren Organe unter furchtbaren Qualen auseinander getrieben wurden. Nur um einem etwaigen tödtlichen Ausgange dieser scheußlichen Procedur vorzubeugen, hatten zwei Aerzte derselben beizuwohnen. Sobald die Henkerarbeit vollzogen war, legte man den Gefangenen

*) „Il est ordonné d'arrêter le sieur un tel et de le conduire à la bastille. Enjoint sa majesté au gouverneur de le garder jusqu' à nouvel ordre.“

auf eine Matraze und ließ ihn, wenn er überhaupt noch so viel Kraft hatte, das Protokoll der ihm gewaltsam ausgepreßten Ausfagen unterzeichnen. Die Bastillenacten enthalten mehr als eines dieser Marterdocumente mit den kaum leserlichen Namenszügen der eben Gefolterten.

Der Uebergang von der Folterkammer zum Galgen, Rad, Schaffot oder Scheiterhaufen war ein schneller. Gelegentlich sandte das Parlament die Begnadigung, wenn das Schlachtopfer schon an den Pfahl gebunden war. Indessen ließ sich der Pöbel den Hochgenuß des Schauspiels nicht gern rauben; es wird auch berichtet, daß selbst Damen der höchsten Stände unter den Zuschauern zu sein pflegten, und die Theaterdirectoren sich hüteten, an solchen Bluttagen neue Stücke zu erster Aufführung zu bringen.

Was im Uebrigen die Behandlung der großen Mehrzahl der Bastillengefangenen betrifft, so bedarf es nachdrücklicher Erwähnung, daß die Burgverleßeristenzen und das Schmachten in dumpfen Mauerlöchern nirgends actenmäßig nachweisbar sind. Es herrschte sogar ein gewisser Comfort, und den meisten Gefangenen wurde bis zur Verurtheilung manche Freiheit gestattet, die heutzutage unerhört wäre. Dahin gehören Erholungsspiele in Gesellschaft anderer Sträflinge und häufige Besuche der Angehörigen. Und außer reichlicher Nahrung wurden, was kaum glaublich klingt, den in Untersuchungshaft Befindlichen drei Flaschen Wein, darunter Champagner verabreicht. Kluge und mäßige Leute verständigten sich denn auch hin und wieder mit dem Gouverneur, begnügten sich mit bescheidener Kost und ließen sich die Hälfte des Ersparten gut schreiben, während Jener die andre Hälfte einstrich. So zog gelegentlich ein armer Schlucker mit leeren Taschen ein und mit einem Kapitälchen aus des Königs Schatulle wieder ab.

Der Gebrauch der *lettres de cachet* war anfangs ein mäßiger und Ludwig pflegte sie ohne sorgfältige Prüfung und Erwägung nicht zu unterzeichnen. Und er hatte alle Ursache dazu, da ihm die heillosen chaotischen Zustände, in welcher sich die Rechtspflege in allen Provinzen des Reiches befand, die Willkür der Richter, die nie enden wollenden Kompetenzconflicte zwischen den städtischen, herrschaftlichen und geistlichen Gerichtshöfen, die Familienscanden und das Intriguenwesen in den oberen Ständen nicht unbekannt sein konnte, und er sich daher hüten mußte, auf Anklagen und Anschwärmungen hin mit Verhaftungsbefehlen freigebig zu sein. Auf der andren Seite erscheint sein, wenn auch despotisches, Eingreifen in den normalen Gang der Justiz der allgemeinen Anarchie gegenüber eher als eine Wohlthat. Was aber in Zeiten der Auflösung ein Segen war, wurde zum unerträglichen Joche, als erst die Staatsmaschine in regelmäÙigeren Gang gebracht war und der König mit den zunehmenden Jahren sich mehr und mehr der Bigotterie und dem Pfaffendienste ergab und in dem Edict von Nantes einen seiner ganzen

Dynastie anhaftenden Schandfleck zu erblicken lernte. Dann begannen die Bastillengefängnisse allmählich sich mit Protestanten und Jansenisten, den vermeintlichen Todfeinden des Staates, zu füllen, und zwar dauerte diese Art der Unterdrückung auch noch unter Ludwig dem Fünfzehnten bis auf die Tage der Pompadour weiter. Unter der Letzteren erlebte überhaupt das *lettre de cachet*-Unwesen seinen Höhepunkt. Es wurde bei Hofe und im ganzen Lande mit der größten Schamlosigkeit geradezu eine Art Handel damit getrieben, und es entstand, seitdem ein Blanco-Gastbefehl für 25 Louisd'or zu haben war, ein Zustand allgemeinen gegenseitigen Mißtrauens und ein Gefühl der Unsicherheit, das selbst unter den nächsten Verwandten, wie die Jugendgeschichte Mirabeau's lehrt, gerechtfertigt erschien.

Wie schon angedeutet, gehört zu den bemerkenswerthesten Erscheinungen im öffentlichen Leben während der ersten Regierungsperiode Ludwig's des Vierzehnten die Nichtbeachtung der Gesetze überhaupt, und namentlich polizeilicher Bestimmungen sowohl seitens hochgestellter Privatpersonen wie auch der Regierungsorgane selbst. Nicht selten erlebte man auf offener Straße und am hellen Tage blutige Raufereien und förmliche Zweikämpfe. So gemahnt unter vielen anderen die folgende Geschichte in allen ihren Einzelheiten an das Treiben einer Zeit, wo die *treuga Dei* der Kirche der einzige Schutz und Trost der armen Leute des offenen Landes war. Rennes de l'Hospital, Marquis de Choisy drangsalierte seine Bauern auf die nichtswürdigste Weise. Ein benachbarter Kaplan, ein unerschrockener Mann, tadelt seine Grausamkeiten und Rohheit von der Kanzel herab. Der Herr Marquis erhält Kunde davon, steigt alsbald mit zwei Gewappneten zu Roß und legt sich da, wo der Pfarrer des Weges kommen mußte, in einen Hinterhalt. Derselbe zieht arglos in Begleitung eines Bauern vorüber. Die drei stürzen sich sofort auf den Letztern und schlagen ihn todt, alsdann sticht der Herr den Pfarrer nieder, steigt aus dem Bügel und zerschmettert dem Aermsten mit dem Kolben die Kinnlade. Die Hufe der Pferde thun das Uebrige. Was geschieht, als die Sache in Paris ruckbar geworden war? Das Parlament sperrt zwar das Scheusal in die Bastille, am 30. Juli 1659; aber schon etliche Tage darauf kehrt der gestrenge Herr, das Begnadigungsdocument schwarz auf weiß in der Tasche, wieder auf sein Schloß zurück. Was in diesem Falle den König bewogen habe, von der gewohnten Strenge abzuweichen, ist aus den Acten nicht ersichtlich; auch steht er in seiner Art keineswegs vereinzelt da. Der Chevalier Grancey hatte ein Fräulein sammt deren Mutter nach seinem abgelegenen Schloße in der Normandie entführt und gab allen gerichtlichen Aufforderungen zum Troße weder die eine noch die andre heraus. Plötzlich stellt er sich freiwillig dem Gouverneur der Bastille, gewissermaßen unter Allerhöchsten Schutz und erhält alsbald in Anerkennung seiner „loyalen Unterwerfung“ das Begnadigungsde-

cret. Hier möchte dem König als ritterliches Benehmen gegen seine Person erscheinen, was einfach schlaue Berechnung war; möglich ist es auch, daß schon in beiden Affairen, wie späterhin so oft, weiblicher Einfluß im Spiele war. Was Ketzergeschichten betrifft, so steht der Morin'sche Prozeß fast vereinzelt da, bildet aber in seinem Verlaufe ein würdiges Vorpiel zu den Dragonnaden und Autodafés der Folgezeit. Am vierten März 1662 wurde nämlich ein gewisser Morin mit seiner Ehefrau, und bald darauf auch seine beiden Söhne, ein Pfarrer und ein Lehrer, Katholiken, in die Bastille gebracht. Die Anklage wurde von einem Mitgliede des höchsten Pariser Collegiums erhoben und lautete auf Kabalen gegen den alleinseligmachenden Glauben. Der Ankläger Desmarets de St. Sorlin habe, so heißt es in der Acte, irgendwo die Bekanntschaft einer Wille. Malherbe gemacht, die dem leibhaftigen Gottseibeius ehelich angetraut zu sein behauptete, Schlangen und Basilisken zu verspeisen pflegte und sich nach vollzogener Ehescheidung (vom Satan) mit Morin, dem Messias einer neuen Offenbarung eingelassen habe. Morin halte sich für einen Gottgesandten, berufen das neue Babylon zu zerstören, d. h. die römische Kirche und das große Thier der Apokalypse, den Papst, zu vernichten. Seine Frau war die Jungfrau Maria. Nun hatte Morin allerdings schon im Jahre 1647 ein Buch geschrieben, welches voll des unglaublichsten Blödsinns war und den Beweis lieferte, daß der Verfasser dieses theologischen Wustes ein vollendeter Narr war. Man hatte ihn daher laufen lassen, und nun nach zwanzig Jahren verurtheilte der Pariser Gerichtshof den Unglücklichen auf die Denunciation eines Fanatikers hin zum Feuertode. Es war das erste Urtheil der Art, welches Ludwig unterzeichnete. — Aus der reichen Fülle von interessanten Mittheilungen und Aufschlüssen über allgemeine Zustände und einzelne Vorgänge, welche das Bastillenarchiv bietet, und welche die Anschauungen des Königs über Justiz und Verwaltung und die Grenzen der persönlichen Freiheit seiner Unterthanen illustriren, verdienen noch folgende Details hervorgehoben zu werden.

Der Hofintendant Varin wünscht seinen Sohn dem Dienste der Kirche zu weihen. Der weltlich gesinnte Jüngling widersezt sich aber zum großen Verdrusse des Vaters dem frommen Anstinnen. Da überreicht Letzterer eines Tages dem Widerspenstigen einen *lettre de cachet* und gestattet ihm, in der Bastille über die Folgen kindlicher Unfolgsamkeit heilsame Betrachtungen anzustellen. — Eine Deputation von Stadtverordneten bittet in einer Audienz Se. Majestät kniefällig um Gewährung resp. Erneuerung gewisser altverbriefter Rechte, wobei die Herren nicht unterlassen in den demüthigsten Ausdrücken ihre Treue und Ergebung zu bezeugen. Der König hört sie huldreich an und ernennt eine Commission behufs gründlicher Untersuchung der Beschwerdesache. Inzwischen aber wandern die guten Getreuen auf etliche Wochen

in die Bastille, um daran erinnert zu werden, „daß Se. Majestät es nicht lieben, wenn die Unterthanen ohne Vermittlung der betreffenden Verwaltungsbehörde sich direct an Höchst dieselben wenden.“ Ähnliches widerfuhr einem kühnen Spezereihändler in einer Provinzialstadt, der gegen das Leberthranmonopol gewisser hoher Persönlichkeiten protestirte. Unglaublich schließlic klingt das übrigens ebenfalls actenmäßig nachweisliche Factum, daß Ludwig, noch nicht auf dem Höhepunkt der Macht angelangt, es wagen durfte, sogar Gesandte einzusperrern. Der Brandenburger Ministerresident im Dienste des großen Kurfürsten, Abraham Wiquefort, wie sein Name in den Acten geschrieben wird, von Geburt ein Holländer, hatte sich in einem aufgefangenen Briefe eine Anspielung auf das sonst offenkundige Verhältniß des Königs zu der schönen Marie Mancini erlaubt. Als die Sache dem Letzteren hinterbracht wurde, zwang den Holländer ein sofort ausgefertigter *lettre de cachet*, sich in eiliger Flucht über die Grenze zu begeben.

Die Jesuiten, die sich die Willkürherrschaft nach ihrer Weise zu Nuze zu machen verstanden, ließen einst im Jahre 1674 im Collège Clermont, das unter ihrer Leitung stand, eine lateinische Tragödie spielen, vielleicht ein für ihre Zwecke zugestuztes Stück von Seneca, worin dem höchsten Gebieter auf das Maßloseste Weihrauch gestreut wurde. Der König ließ sich herab, der Einladung des Rectors zu folgen und sich zur Entgegennahme der Huldigungen einzufinden, obwohl er bekanntlich so gut wie gar kein Latein verstand. Indessen beim Abschiede drückte er seine Zufriedenheit aus, und als einer der Cavaliere die trefflichen Leistungen der Schüler hervorhob, versetzte er mit Nachdruck: „Ist das wunderbar? Es ist ja Mein Collège.“ Noch in der nämlichen Nacht ließen die Väter, denen das gewichtige Wort nicht entgangen war, die über dem Portale stehende Inschrift: *Collegium Claremontanum Societatis Jesu* entfernen und am folgenden Morgen prangte den erstaunten Jünglingen die in Goldlapidarstyl angebrachte Textverbesserung entgegen: *Collegium Ludovici Magni*. Diese plötzliche Metamorphose mißfiel einem der Eleven, und noch am selben Tage fand man am Eingang das folgende, nicht üble Distichon angeheset:

Abstulit hinc Jesum posuitque insignia regis
Impia gens: alium non colit illa deum.*)

Es fiel nicht schwer, den jugendlichen Epigrammatiker zu ermitteln; es war ein dreizehnjähriger Knabe. Die Väter witterten mit richtigem Instincte den zukünftigen Freidenker und besorgten einen *lettre de cachet*. Das Kind kam zunächst in die Bastille und wurde dann nach der Insel St. Marguerite,

*) Das gottlose Geschlecht löschte den Namen Jesu aus und setzte die königlichen Abzeichen an seine Stelle; es verehrt keinen andern Gott als den König.

der in unserer Zeit wieder so viel genannten, geschafft, um daselbst zeitlebens, volle einunddreißig Jahre zu schmachten. Wohl die schwerste Strafe, die je für lateinische Daktylen verhängt worden ist! Beispiele von solch langer Haft kamen übrigens fast nur vor, wenn es sich um die beleidigte Majestät und in zweiter Linie um die Kirche handelte. Für derartige Vergehen kannte der Monarch keine Gnade. Dagegen wurden die in den Ressort der Civilgerichtsbarkeit gehörigen Fälle häufig mit auffallender Milde behandelt. Wenn ein Verbrechen der ersteren Gattung vorlag, blieben sogar die Verwendung der mächtigsten Maitressen oder der Hinweis auf hohe Geburt und nahe Beziehungen zum Throne erfolglos, denn die Kirche und der Staat waren nach Ludwig's bekannter Auffassungsweise so zu sagen Eins mit seiner Person. Wie unerbittlich er dann sein konnte, zeigt die cause célèbre des Generalintendanten Fouquet. Ueber Fouquet's Schuld oder Unschuld haben die Meinungen von jeher geschwankt. Corneille und La Fontaine hielten ihn für schuldig. In der Neuzeit ist der Versuch gemacht worden, den Nachweis zu liefern, daß er das Opfer persönlicher Chicanen war, und daß Colbert's Haß und die Verwegenheit, mit der Fouquet die Treue der königlichen Favoritin la Vallière durch ein Geschenk von 120,000 Thalern auf die Probe stellte, die Katastrophe herbeigeführt habe. Das nunmehr in seinem ganzen Umfange vorliegende Material der im Bastillenarchiv enthaltenen Proceßacten läßt keinen Zweifel an der Schuld des großen Angeklagten zu. Es geht aus denselben hervor, daß seine ganze Amtsthätigkeit im Laufe vieler Jahre ein einziges großes Gewebe fortgesetzter, betrügerischer Machinationen gewesen ist. Fouquet ließ den Staatsgläubigern statt der Baarzahlungen Anweisungen auf die öffentlichen Kassen einhändigen, welche letztere auf sein Geheiß anstatt klingender Münze Wechsel auf die Steuerpächter oder säumigen Steuerpflichtigen ausstellten. Diese Tratten wurden meistens nicht acceptirt und kamen mit Protest zurück. Dann ließ die Generalkasse neue ausstellen, die ebensowenig wie die ersten honorirt wurden. Zuletzt schlugen die geprellten Empfänger, im Gefühle ihrer Ohnmacht gegenüber dem mächtigen Minister, um wenigstens einen Bruchtheil zu erlangen, auf dem Wege des Börsengeschäftes die Papiere an den Meistbietenden los. Fouquet kaufte dieselben durch seine zahlreichen Agenten und Creaturen wieder auf, buchte sie zu Gunsten der Hauptkasse als geleistete Baarzahlung zum Vollwerth und ließ die Differenz zwischen dem letzteren und der Rückkaufsumme in seine Privatschatulle fließen. Von den Steuerpächtern und Verwaltungsbeamten erpreßte er ungeheure Summen, indem er in Weigerungsfällen mit Gehaltsverringerung drohte. War eine Staatsanleihe im Gange, so nahm er sämmtliche Zeichnungen ohne alle Controlle in Empfang und haufte damit nach Gutdünken. Um endlich das Maas voll zu machen, betrieb er den Wachs- und Zuckerhandel in der Normandie

als sein persönliches Monopol und in den Hafenstädten des Kanals den Thranhandel.

Daß Fouquet diese systematische Plünderung der öffentlichen Finanzen Jahre lang ungestört fortsetzen konnte, erklärt sich theilweise aus dem unbedingten Vertrauen, das von Anfang an zu seiner Rechtllichkeit gehegt wurde, theils auch aus der Solidarität mit einer ganzen Bande von Mitwissern und Helfershelfern, welche in seinem Solde standen und Alles aufboten, den allgemeinen Zusammenbruch aufzuhalten. Als derselbe endlich doch unvermeidlich geworden war, theilte sich unter dem unbeschreiblichen, tiefen Eindrucke, den der Skandal auf Alle machte, ganz Frankreich in zwei große Heerlager. Die durch Fouquet gehobenen und ausgezeichneten Beamten, Gelehrten und Künstler und eine Menge hochgestellter Leute, die sich compromittirt wußten, scharten sich um den Angeklagten, während das Heer der Betrogenen seine exemplarische Bestrafung und Ersatz für die Erpressungen und Schwindeleien forderte. Der König, der sich in seiner persönlichen Würde als Staatsoberhaupt aufs Empfindlichste verletzt fühlte, ließ den Prozeß mit allen Mitteln und der größten Energie führen. Das Urtheil erfolgte nach vier Jahren. Dreizehn Richter stimmten für die Todesstrafe, zweiundzwanzig für Verbannung, der König decretirte lebenslängliche Einsperrung. Fouquet wurde von der Bastille nach Pignerol im Piemontesischen, das von 1630 bis 1696 französisch war, abgeführt und starb daselbst nach sechszehnjähriger Kerkerhaft. Bis zu welchem Grade die französische Verwaltung und das Finanzwesen verderbt und zerrüttet waren, erhellt aus dem von den Untersuchungsrichtern dieses Monstreprozesses nachträglich gelieferten Nachweise, daß schon unter der Regentschaft der Königin Anna und Mazarin die Staatskassen um 380 Millionen Franken bestohlen worden waren, von welchen nur 25 Millionen ersetzt werden konnten. Auch war mit Fouquet's Verurtheilung und allen skandalösen Enthüllungen weder die Wurzel des Uebels ausgerissen, noch überhaupt eine gründliche Besserung der verrotteten Zustände angebahnt. Denn der verschwenderische Hof zu Versailles, die ungleiche und ungerechte Vertheilung der Steuern, die Immunitäten des Adels und des Clerus und die beständigen Kriege vermehrten die Schwierigkeiten und schufen ein Wirrsal, das kein Despotenmachtwort lösen konnte.

Es verdient übrigens der Erwähnung, daß auch der große Ludwig in den Zeiten der tiefsten Ebbe Hülfe suchend sich an die Goldmachekunst wandte und ein Paar Alchymisten in die Bastille setzte, um mit Hülfe von Schwefel, Zinn, Antimon und dem Zauberbuche der Apocalypse chimique das ersehnte Metall ins Dasein zu rufen. Als es trotz vieler, kostspieliger Versuche nicht kommen wollte, wurden die Privatwohnungen der Künstler durchstöbert und hier zwar kein Gold, aber ganze Sammlungen von Giften vorgefunden. So

kam man einer Bande von Missethättern auf die Spur, deren Genossen damals über ganz Frankreich hin verbreitet waren und deren Treiben auf die Sittengeschichte der Regierungszeit Ludwig's XIV. ebenfalls ein Streiflicht wirft.

Die Parallele zwischen dem sinkenden Rom unter den Cäsaren und Frankreich unter seinem glänzendsten Herrscher im Hinblick auf die Sitten ist schon oft gezogen worden. Willkür, Gewaltthätigkeit, grausame Justiz, Mißachtung der Geseze und Lockerung der ehelichen Bande, schließlich frevelhafter Luxus neben Elend und Leibeigenschaft, und statt der Religion Muckertthum und Aberglauben sind beiden Perioden gemeinsam; nur der äußere Rahmen ist im alten Rom großartiger. Wie hier die Priester aller Secten und Culte, in ihrem Gefolge das Schmarohergesindel der Zauberer und Beschwörer, Astrologen und Somnambülen, der phrygischen Galli, der „ambubaiarum collegia, pharmacopolae“ und die Zunft der Gistmischerinnen mit sich brachten, so tauchen in den Tagen der klassischen Blüthezeit des französischen Geistes die modernen Locusten, die Brinvilliers, La Chaussée und La Voisin im Bunde mit teufelbeschwörenden Bonzen und Horoskopstellern auf. Die wichtigste Rolle unter ihnen spielten anfangs die Pariser Sibyllen. Sie wohnten in kleinen Häuschen in abgelegenen Stadtvierteln. Dort holten sich Rath und Hülfe vornehmlich Frauen und Mädchen, welche die Eifersucht plagte; jedoch nur im Namen guter christlicher Heiligen, z. B. des Antonius. Nur brachte der Verkauf von Liebestränken und Prophezeiungen nicht genug ein, um damit die Existenz fristen zu können. Man trieb daher noch eine Nebenkunst. War ein Ehemann oder Liebhaber nicht wieder treu zu machen, oder wurde seine Fortexistenz unbequem, so wandte man sich durch Vermittlung der Priesterinnen an die höheren Mächte mit der Bitte, das Herannahen des Witwenstandes zu beschleunigen. Auch ungeduldige Erben, Schuldner, rachsüchtige Feiglinge, die nicht gerne auf die Mensur gingen, welche alle ihr Ziel auf bequeme Weise erreichen wollten, gehörten zu der Kundschaft.

Das scheußliche Handwerk fand mit erschreckender Schnelligkeit Verbreitung und wurde gewissermaßen zünftig. Dabei entwickelte sich ein Erfindungsinn, der zu wahrhaft teuflischer Raffinerie in der Verabreichung des Giftes führte. Eine bedeutende Rolle spielten mit Arsenikseife gewaschene Hemden, die sogenannten Gesundheitsspillen und das Successions- oder Erbfolgepulver. Viele Apotheker standen mit den Gistmischerinnen in geschäftlichen Beziehungen und hatten gemeinsame Klienten und Patienten. Als ergänzendes Seitenstück gehören hierzu die unglaublich widerlichen und von namenloser Rohheit und Versunkenheit zeugenden abergläubischen Gebräuche mit einem Beschwörungsritualismus, der auch eine Canidia horazischen Angedenkens befriedigt hätte. So trugen Damen als Talisman die sogenannte main de gloire, eine Hand, die vom Leichname eines Gehängten abgehakt

und im Ofen getrocknet war. Schatzgräber begaben sich nächtlicher Weile an gewisse Stellen, wo während der Frondekriege Schätze eingescharrt sein sollten. Dasselbst trat dann ein Geistlicher mit der Stola in einen Kreis mystisch geweihter schwarzer Kerzen und beschwor mit dem Gebetbuche in der Hand den Fürsten der Finsterniß heraus, um die Schätze zu heben. Erschien derselbe, was wohl meistens der Fall, nicht, so schritt man zu einem infamen Ritus, der in den unwürdigsten Geheimculten des späteren Alterthums schwerlich seines Gleichen gehabt hat. Alle hierher gehörigen Einzelheiten werden durch den Untersuchungsrichter de la Keynie amtlich bezeugt^{*)}. Der später noch zu erwähnende Guibourg gestand, bei solchen Beschwörungsmessen fünf Kinder erwürgt zu haben, und die berühmte La Voisin noch weit mehr. Die Gerichtsacten weisen noch zahlreiche andre Gebräuche von dieser schauderhaften Gattung nach. Im Hinblick darauf sagt der oben erwähnte de la Keynie, der unter Ludwig XIV. allgemein geachtet wurde und als zuverlässiger Gewährsmann zu betrachten ist, in einem noch erhaltenen Actenstücke: „von siebenundvierzig Gefangenen, die sich gegenwärtig in der Bastille befinden, ist auch nicht ein einziger, gegen welchen nicht Anklagen der allerschwersten Art erhoben wären. Mit dem Menschenleben wird in unsern Tagen ein schnöder, fast öffentlicher Handel getrieben. In den meisten Familienserwürfnissen und ernstern Streitigkeiten muß der Mord die Entscheidung herbeiführen. Und dabei haben wir uns als Richter die peinliche Frage vorzulegen: „Ist es um der Ehre Gottes willen, im Interesse des Königs, des Staates und der öffentlichen Gerechtigkeit, erlaubt, solch' ungeheuerliche Vergehen und Verirrungen, wie die vorliegenden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen?““ Wenn ein im Amte ergrauter und an den Anblick des Verbrechens in allen Erscheinungsformen gewöhnter Richter so schreiben konnte, dann mußte die Lage allerdings eine verzweifelte sein. Auch war bei dem niedrigen Standpunkte, auf dem sich die Naturwissenschaft, vornehmlich die Scheidekunst, und die innere Heilkunde befanden, schon eine geraume, opferreiche Zeit verstrichen, ehe man den eigentlichen Ursachen der vielen Erkrankungen und auffallenden Sterbefälle auf die Spur kommen konnte. Reiche und mächtige Leute hatten außerdem so oft die Hand im Spiele, daß manches schon ruchbar gewordene Schauderdrama vertuscht und todgeschwiegen wurde. Ein Fall solcher skandalösen Duldung ist der einer Madame Dreux, der Gattin eines Pariser Parlamentsrichters. Es war offenkundig, daß dieselbe als Messalina lebte und für die Beseitigung ihres Mannes zweitausend Thaler, einen goldnen Ring und ein

^{*)} Scortum parturiens in cubiculo nigris collucentibus facibus resupina iacet. Quae ubi primum enixa est foetum ipsa devovet Diabolo, quo facto sacerdos immolati infantis cruorem in futurorum sacrorum caerimoniarumque usum servat, cadaveris autem membra dilaniati comburenda in fornacem conjicit. etc. (tom. VI. pag. 426).

Diamantenkreuz geboten hatte und daß es ihr beinahe gelungen war, die Verlobte eines ihrer Galants mittelst vergifteter Blumen aus dem Wege zu räumen. Zwar lernte auch sie die inneren Räume der Bastille kennen, behauptete aber dennoch, wahrscheinlich Dank den Reizen, die ihr die Natur verliehen hatte, ihren Platz in der besten Gesellschaft, unbekümmert um die Epigramme, mit denen de Coulanges sie verfolgte, oder die eleganten Sarcasmen der Madame de Sevigné. Uebrigens äußerte sich die allgemein herrschende Furcht vor dem unheimlichen Gespenste in allerlei Vorsichtsmaßregeln, hauptsächlich beim Essen und Trinken. Goldne, silberne und zinnerne Becher wurden damals wegen der größern Sicherheit mehr und mehr durch gläserne ersetzt, und Zeitgenossen erzählen, daß es Sitte wurde, zu Gastmählern und sonstigen geselligen Vergnügungen das eigene Tafelgeschirr mitzubringen! Das Leinzeug wurde nur von Vertrauenspersonen besorgt, und zwar in Gegenwart der Hausfrau, Briefe vor dem Eröffnen ausgeräuchert, Kunstgärtner und Blumenmädchen konnten ihre Waaren nicht mehr los werden, weil man sich vor vergifteten Blumen fürchtete. Die unbehagliche Existenz, welche sich zwei Jahrtausende früher der Syrakusaner mit seiner Zugbrücke vor dem Schlafgemach, seinen glühenden Kohlen und ähnlichen Bollwerken seiner persönlichen Sicherheit zu schaffen wußte, kann kaum dornenreicher gewesen sein, als diejenige manches begüterten Zeitgenossen der zahlreichen großen Dichter, Künstler und Gelehrten, und Staatsmänner, durch welche die französische Cultur die herrschende in Europa ward, und zu einer Zeit, als die Außenwelt von den Strahlen der Glückssonne des allchristlichsten Königs geblendet wurde.

Inzwischen waren nun von 1670 bis 1680 außer den ungezählten Massenopfern etliche so eclatante Einzelfälle vorgekommen, daß es unmöglich war, den König ferner in Unwissenheit zu erhalten. Wurde doch der Verdacht unverhohlen ausgesprochen, daß die Prinzessin Henriette Colbert, und Louvois vergiftet seien, ja der sanfte Racine, dem die bloße Ungnade seines hohen Gönners das Herz brach, wurde eines Giftmordversuchs auf das Leben der Fräulein du Parc, Molière's gefeiertster Schauspielerin, beschuldigt. Es kamen noch die in den Laboratorien der Goldmacher gemachten Entdeckungen hinzu, und jetzt erst erging an alle höchsten Gerichtshöfe der Cabinetsbefehl energisch einzuschreiten.

Ludwig wohnte wiederholt den Sitzungen des Ministerraths bei und ertheilte de la Reynie den Befehl, rücksichtslos und ohne Ansehn der Person die zur Ausrottung des Uebels erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Die Bastille füllte sich denn auch schon nach wenigen Wochen in so erschreckender Weise, daß sich nicht bloß in Paris allein eine furchtbare Aufregung aller Gemüther bemächtigte. Die königliche Untersuchungscommission der Chambre ardente entfaltete eine unermüdlige Thätigkeit, und es gelang, eine erstaunliche Menge

von Thatsachen zu Tage zu fördern. Schon am 23. Januar 1681 schrieb de la Reynie: „Die große Anzahl von Frevelthaten, über welche die Untersuchungen Licht verbreitet haben, machen einen niederschmetternden Eindruck, und obwohl dieselben von Leuten beschrieben werden, die sie selbst begangen haben und die früher schon oft wegen ähnlicher Verbrechen belangt worden sind, so machen die Berichte über dieses schmählige Vergiftungsgewerbe doch fast den Eindruck der Uebertreibung, denn es kommen die unerhörtesten Dinge zu Tage, die alle Vorstellungen übersteigen.“ Zu den schwersten Verbrechen gehörten die Brinvilliers und die Vanens, welche hauptsächlich unter dem Adel aufgeräumt hatten, und in zweiter Linie die La Voisin, die, so zu sagen, als bürgerliche Locusta gehaust hatte. Durch die Letztere waren z. B. eine Metzgersfrau aus dem Faubourg St. Antoine und eine Schreinermeisterin „glückliche“ Witwen geworden. Auch in dem folgenden Drama schaffte sie die Lösung. Eine Mutter suchte den eigenen Sohn zu vergiften, der wiederum denselben Plan gegen die Mutter gefaßt hatte. Es entstand im Hause der Sibylle eine Art Geheimauction, ohne daß die Betheiligten wußten, wie es um sie stand. Schließlich errang die verruchte Mutter durch einen hohen Preis den Steg. Die La Voisin trieb auch mit einer obstetricischen Helfershelferin Namens La Père ein infames Nebenhandwerk, bei dessen Ausübung sie sich mit cynischem Euphemismus des Geschäftsmottos bediente: „Rückertung der verlorenen Ehre.“ Ihre Tochter verwundete eine Hofdame der Königin-Mutter, Mlle. Guerchy auf eine Weise, daß ihr Geliebter Vitry ihren Leiden durch einen Pistolenschuß ein Ende machte. Wenn etwas die furchtbare Verkommenheit des damaligen Geschlechtes beurkundet, so ist es die von der Chambre ardente gelieferte Statistik, wonach der La Père und der La Voisin über zwölftausend Tödtungen dieser Art zur Last gelegt wurden. Das Ende der La Voisin war ihrer würdig. Als sie eben im Begriffe stand, sich mit einem Sündengelde von 500,000 Franken außer Landes zu begeben, wurde sie ergriffen und am 22. Februar 1680 auf dem Greveplatze lebendig verbrannt. Madame de Sevigné berichtet in einer ihrer frivolen Plaudereien, die Unholdin habe noch Abends zuvor mit gutem Appetit soupirt und zum Hohne geistliche Lieder gesungen. Sie fügt hinzu: „elle donna gentiment son âme au Diable.“ Auffallend würde es erscheinen, wenn nicht auch die Priesterschaft ihr Contingent von Missethättern dieser Gattung gestellt hätte. Auch weisen die Gerichtsacten etwa ein Duzend auf, welchen damals der Prozeß gemacht wurde, eine nicht geringe Zahl, wenn man bedenkt, daß der mächtige Klerus im siebzehnten Jahrhundert nicht leicht einen gefallenen Amtsb Bruder der weltlichen Gerichtsbarkeit auslieferte. „Der Fürchterlichste“, sagt de la Reynie, welcher mit allen Schufsten und Unholden in Verbindung stand und die Giftmischerei als Künstler trieb, war der Abbé Guibourg. Er gab

sich für einen Sohn des Herzogs von Montmorency aus.“ Die verächtigten Teufelsmessen sollen seine Erfindung gewesen sein. Dieselben wurden entweder auf einem entlegenen Landhause, oder bei einer Sibylle gefeiert; gelegentlich wohl auch im Keller eines andren Privathauses. Die dabei üblichen Ritualien glichen denen des Beschwörungszeremoniells der Schatzgräber und außerdem wurden Schlangen, Kröten, zu Pulver gestoßene Menschenknochen, vom Galgen genommene Stricke und Liebestränke angewendet. Sogar die Hostie wird aufgeführt. Ueber den ganzen Verlauf der mystischen Handlung hat die La Voisin eine Generalbeichte abgelegt, deren scheußliche Einzelheiten im sechsten Bande*) der Bastillenacten zu finden sind; sie überbieten alle übrigen Enthüllungen des Prozesses an Gemeinheit und Niederträchtigkeit. „Auch von Guibourg's Treiben, heißt es bei de la Reynie in dem oben citirten Berichte — tome VI, p. 420 — und denjenigen Geistlichen, die sich den Missethättern angeschlossen, um aus der Verworfenheit und Leichtgläubigkeit der Menschen Nutzen zu ziehen, sind wortgetreue Protokolle auf uns gekommen.“ Der Archivar Navaisson bemerkt dazu: „Unter den namhaft gemachten Frauen befinden sich welche, deren Namen der Geschichte angehört; wir dürfen aber den Schleier nicht weiter heben, denn es handelt sich um aller Sitte und Vernunft höhnsprechende Schändlichkeiten, die Alles übertreffen, was die verderbteste Einbildungskraft je hervorgebracht hat.“

Sehr großes Aufsehen erregte, um auf die Giftmischerinnen zurückzukommen, die Mancini-Affaire. Die Gräfin von Soissons, welche als Marie Mancini vor den Augen ihres königlichen Gebieters Gnade gefunden hatte und dann der la Vallière und der Fontanges weichen mußte, hatte auf ihre Nebenbuhlerinnen den tödtlichsten Haß geworfen und sie zu vergiften versucht. Sie wurde gerichtlich überführt und am 23. Januar 1680 nach der Bastille gebracht. Indessen der König konnte sich nicht entschließen, die einst so leidenschaftlich geliebte Frau völlig preiszugeben und ertheilte im Geheimen Befehl, sie entkommen zu lassen. Der Schwiegermutter der Gräfin jedoch, Mme. de Carignan, die sich bemühte eine öffentliche Ehrenrettung zu erwirken, erwiderte Ludwig mit dem Ausdrucke der Trauer, aber in festem Tone: „Madame, ich habe der Gräfin gestattet zu entfliehen, vielleicht habe ich dereinst Gott und meinem Volke dafür Rechenschaft abzulegen.“

Im Frühjahr 1681 wurde zunächst die Maitresse Guibourg's gehängt, alsdann ein „Giftmakler“, der für 30 Sous zur Hand war, auf dem Greveplatz lebendig verbrannt, wenige Tage darauf die Frau eines Wasser- und

*) *Ara mystica scamnis constructa pulvinaribus sternitur. Deinde mulierecula nono iam mense praegnans cuius in utero sacerdos sacra facturus est, detracta veste, dependentibus cruribus, reflexo capite, resupinatur. Mox substrato linteo crucifixi Christi imago in utero collocatur; postremo omnia lugubri flamma illustrantur. etc. (tom. VI. pag. 430.)*

Forstmeisters enthauptet und gleichzeitig eine Frau Lescalopier in effigie verbrannt. Und noch immer dauerten die Verhaftungen fort, und täglich mehrten sich die Indicien, wie weit sich die Fäden des Netzes bis in die höchsten Schichten der Gesellschaft verließen. Ja die öffentliche Meinung deutete sogar auf Mitglieder des Richtercollegiums der *Chambre ardente* selbst, die auf das ärgste compromittirt waren. Nun trat ein Wendepunkt ein. Es gab eine gewisse Grenze für die Justiz und den strafenden Arm des Königs, die hier erreicht war. Auch Könige und Richter haben Verwandte und Freunde. Sodann war schon zu viel geweihtes Priesterblut geflossen, und die Gefahr lag nahe, daß man den Interessen der heiligen katholischen Kirche durch allzu rücksichtsloses Vorgehen gegen ihre Diener zu nahe trat. Ebenso wenig mochte der König die furchtbaren Schäden, an denen das Land während seines persönlichen Regiments litt, dem Auslande gegenüber weiter als es schon geschehen aufgedeckt wissen. So trafen denn von nun an die Verurtheilungen und Hinrichtungen fast ausschließlich Verbrecher aus den unteren Klassen. Erschreckt durch das furchtbare Strafgericht, das in allen Provinzen des Landes über so viele Hunderte verhängt wurde, flüchteten sich eine große Zahl noch verschont Gebliebener, auch aus angesehenen Familien, ins Ausland, und dieser Ueberlaß von leichterer Art, nachdem Schaffott und Scheiterhausen das ihrige gethan, führten das Uebel zu einem verhängnißmäßig schnellen Ende. Zauberer und Hexen spukten allerdings auch noch in den Tagen der Regierung Ludwig's des Fünftehnnten munter weiter; aber wer darf behaupten, daß sie überhaupt ausgestorben sind? Für den Franzosen, der mit gutem Rechte gewöhnt worden ist, auf das Zeitalter Ludwig's XIV. als auf die glänzendste Periode der vaterländischen Geschichte hinzublicken, auf die augusteische Zeit, wo der Nationalgeist seine schönsten Blüthen trieb, und wo ein Herrscher mit nie zuvor gesehener Machtfülle Frankreich gewissermaßen zur Gebieterin Europas machte, können die geschilderten Zustände natürlich nie verfehlen, einen höchst unerhaulichen und das Nationalgefühl herabdrückenden Eindruck zu machen. Alle Lobredner und Geschichtschreiber des großen Königs, Voltaire selbst nicht ausgenommen, haben bisher fast ausschließlich der glänzenden Außenseite seiner Regierungszeit ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Und doch brütete unter derselben ein Sumpf von sittlichen Schäden, die von Zeit zu Zeit noch unterdrückt wurden, an denen aber unter seinen Nachfolgern das alte Königthum zu Grunde ging. La Bruyère, St. Simon, Buffy-Kabutin und auch Voltaire, wenn auch nur in mäßiger Weise, haben das ihrige gethan, um der Außenwelt zu zeigen, wie viel Servilität, Gemeinheit und feiltes Laster in der nächsten Umgebung des allerchristlichsten Herrschers ihr Wesen trieben und den allgemeinen Erschöpfungs- und Zersetzungsprozeß beschleunigen halfen. Daß auch das untere, in grauenerregender Unwissenheit lebende Volk im Großen

und Ganzen verderbt war, beweisen die unerhörten Thatsachen, welche die Giftprozesse zu Tage förderten. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die drohende Zwingburg der Bastille in einer Zeit des schlaffen und langsamen gerichtlichen Verfahrens und der weitverbreiteten Entfittlichung allerdings wie ein großes Correctionshaus, das nicht selten heilsamen Schrecken zu erregen und Gutes zu stiften wußte. Andernseits hat auch sie als Symbol der Willkürherrschaft und Werkzeug der Unterdrückung ihren Antheil an den Ursachen, welche den Umsturz alles Bestehenden zur unabwendbaren Nothwendigkeit gemacht haben. Darum richteten sich denn auch der Haß und die Wuth des durch lange, schmäbliche Mißregierung erbitterten Volkes zuerst gegen die Wälle der gefürchteten Bastille.

Zum Schluß mag hier übrigens nochmals im Namen der historischen Gerechtigkeit auf die schon oben berührte Thatsache hingewiesen werden, daß die in dem vortrefflichen Werke Kavaïsson's zugänglich gemachten Acten nirgends einen Anhalt für die irrige Behauptung bieten, daß die Behandlung der Gefangenen in der Bastille, abgesehen von der vor der französischen Revolution überall im gerichtlichen Verfahren gebräuchlich gewesenen Tortur, unmenschlich und grausamer als in andren Gefängnissen gewesen sei. Vielmehr sprechen nicht wenige Zeugen, wenigstens was die Regierung Ludwig's des Vierzehnten betrifft, dafür, daß eine ziemlich milde Praxis herrschte.

Wilhelm Henkel.

Neuere kirchenpolitische Schriften.

2.

Unter der Ueberschrift „das Gesetz vom 25. Mai v. J. betreffend die evangelische Gemeinde- und Synodalordnung“ bespricht Professor Dr. Wach*) die Stellung, welche der preußische Landtag und das Ministerium zu dem neuen Entwurf der kirchlichen Verfassung eingenommen haben. Er will in diesem Aufsatz die staatskirchliche Seite derselben zur Erörterung bringen. Es erhebt sich nun hier zuerst die Frage, kraft welcher Vollmacht der Landesherr den Verfassungsentwurf erlassen hat. Der Herr Verfasser beantwortet sie etwas anders als es die Commission des Abgeordnetenhauses gethan hat. Es handelt sich um die Bedeutung der Contrasignatur des Kultusministers. Dr. Wach sagt, sie stelle nur die Authentie des landesherrlichen Erlasses fest, die Commission behauptete, der Erlaß stelle sich damit innerhalb der Grenzen des konstitutionellen Rechts und der Verfassung. Darüber aber herrscht auf beiden Seiten Uebereinstimmung, daß der Erlaß auf der Vollmacht des Kirchen-

*) Synodalfragen. Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig.